



## **Erster Bericht**

### **Vorsitzender des Petitionsausschusses**

#### **Tätigkeit in der 21. Wahlperiode, Berichtszeitraum 2024**

Nach § 13 des Gesetzes über die Behandlung von Petitionen an den Hessischen Landtag liegt Ihnen heute der Bericht über die Tätigkeit des Petitionsausschusses für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 vor.

In meiner Funktion als Vorsitzender des Petitionsausschusses der 21. Legislaturperiode kommt mir die Aufgabe zu, über dessen Tätigkeit im Jahr 2024, dem Jahr eins der neuen Wahlperiode, zu berichten.

Durch die Konstituierung des Landtages im Januar 2024 und die Neuverteilung der Ausschussbesetzungen hat sich naturgemäß auch die Zusammensetzung des Petitionsausschusses geändert. Wir haben eine gute Mischung aus erfahrenen Kolleginnen und Kollegen sowie Newcomern. Aus diesem Grund veranstalteten wir am 27. Februar 2024 eine Sitzung zum Thema „Einführung in das Petitionswesen“ für Petitionsausschussmitglieder und deren persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, um diesen den Einstieg in die Petitionsbearbeitung zu erleichtern und die Arbeit des Ausschusses näher zu bringen.

Die erste reguläre Petitionsausschusssitzung fand am 6. März 2024 statt. Der Ausschuss hat nunmehr 16 Mitglieder, davon fünf Frauen und elf Männer. Insgesamt kam der Ausschuss achtmal zur Beratung und Beschlussempfehlung der Petitionen zusammen. 1.046 Petitionen erreichten im Jahr 2024 den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags. Dies sind 111 Petitionen mehr als im vergangenen Berichtsjahr. Ein spezifischer Grund für diesen Anstieg ist nicht erkennbar, da die Anzahl der Eingaben jedes Jahr gewissen Schwankungen unterliegt.

Daneben gab es im Berichtszeitraum vier Ortstermine und drei Runde Tische. Darüber hinaus wurde mit zwei Schulen das Planspiel des Petitionsausschusses erfolgreich absolviert. Im Jahr 2024 wurden drei Bürgersprechstunden in Wiesbaden sowie je eine Bürgersprechstunde in Marburg und Fulda angeboten. Erstmals wurde ein neues Format, die sogenannte Kanzleisprechstunde, durchgeführt. In fünf Terminen wurden Personen dahingehend beraten, ob der Petitionsausschuss für ihr Anliegen der richtige Adressat und was zur Einreichung einer Petition erforderlich ist. Außerdem können während dieser Termine Petitionen zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Sprechstunden haben sich sehr bewährt, da im persönlichen Gespräch die Unsicherheit genommen werden kann, ob und wie eine Petition eingereicht werden kann und ob das persönliche Anliegen „nicht zu unwichtig“ ist. Hier möchte ich ganz klar betonen, dass kein Anliegen zu unwichtig ist. Entscheidend ist, dass es hessisches Behördenhandeln betrifft oder einen Vorschlag zu einer Gesetzesinitiative enthält. Ansonsten kümmern wir uns als Ausschuss um jedes noch so kleine Anliegen aus der vollen Überzeugung heraus, jeder und jedem sein verfassungsrechtlich garantiertes Recht zur Überprüfung, Bitte und Anregung zu ermöglichen.

Zwischen allen Ausschussmitgliedern herrscht das grundsätzliche Einverständnis, dass es bei der Bearbeitung der Eingaben jeweils um die Sache, den Menschen, das einzelne Schicksal geht und nicht um politische Profilierung und Abgrenzung. Dafür und auch für die intensive Arbeit im Jahr 2024 bin ich den Kolleginnen und Kollegen ausgesprochen dankbar. Grund hierfür dürfte auch sein, dass der Ausschuss nicht öffentlich tagt und eine besonders strenge Verschwiegenheitsverpflichtung gilt, sodass man sich im geschützten Rahmen austauscht und um Lösungen ringt.

Durch das Petitionsrecht hat jeder Mensch die Möglichkeit, mit nur einer Unterschrift sein Anliegen einzubringen. Jede Eingabe wird sachlich geprüft und beschieden. Nach der abschließenden Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum werden die Petentinnen und Petenten schriftlich über das Ergebnis des Verfahrens informiert. Mit welchen Themenfeldern sich der Ausschuss befasst hat, kann am Ende des Berichts anhand einiger Fallbeispiele nachvollzogen werden.

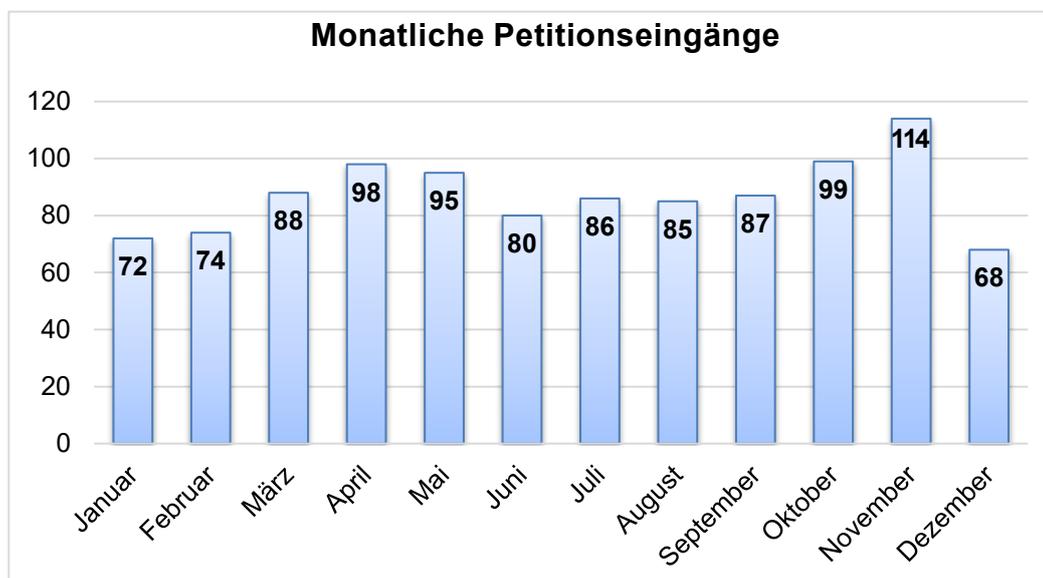
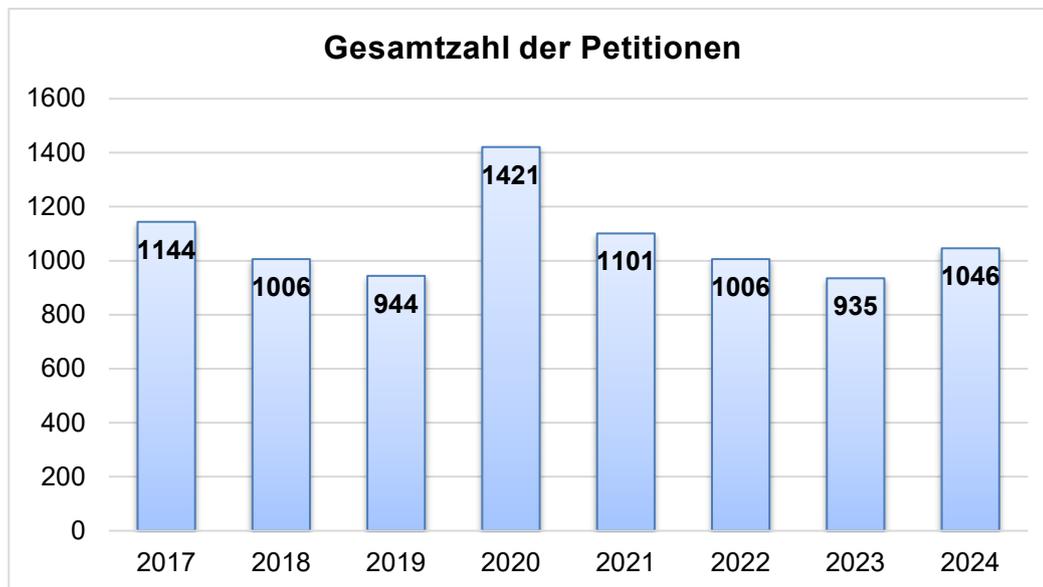
Zusammenfassend kann ich sagen, dass wir in unserem ersten Jahr in teilweise stürmischen Gewässern in der neuen Ausschussbesetzung gut zusammengefunden und viele Entscheidungen in aller Regel einvernehmlich im Sinne der Petentinnen und Petenten getroffen haben. Zwar konnte einem Großteil der Petitionen nicht Rechnung getragen werden, allerdings ist dies auch ein Beleg dafür, dass sich hessische Behörden an Recht und Gesetz halten.

Wir werden nicht nachlassen, sowohl jungen Menschen das Petitionsrecht als wichtiges Mittel der demokratischen Beteiligung nahezubringen, als auch Jedermann auf das Verfassungsrecht der Petitionseinreichung hinzuweisen. Es ist mir und uns allen ein Herzensanliegen, den Menschen bestmöglich bei ihren Problemen mit dem Staat zu helfen. Daher nochmals ein ganz großes Dankeschön an alle Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bereichs Petitionen sowie aus den Ministerien und nachgeordneten Behörden, ohne die der Ausschuss nicht so erfolgreich für die Menschen in Hessen und darüber hinaus hätte tätig sein können.

Ich danke für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und freue mich auf die vor uns liegenden Herausforderungen im Jahr 2025.

### Die Tätigkeit des Petitionsausschusses in Zahlen

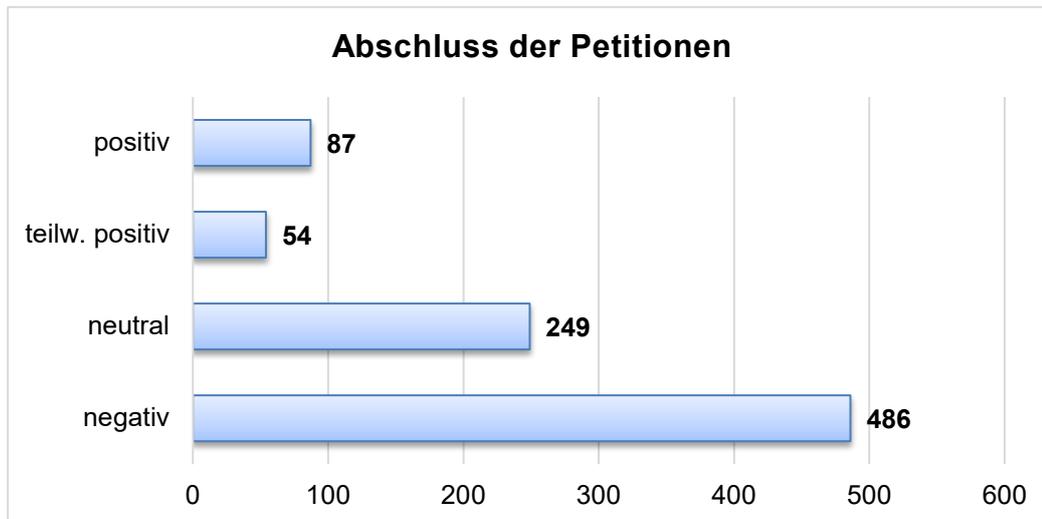
Im Berichtszeitraum 2024 wurden 1.046 neue Petitionen an den Petitionsausschuss gerichtet. Im Vergleich zum Vorjahr (935 Petitionen) bedeutet das eine Zunahme der eingegangenen Petitionen um 11,9 Prozent.



876 Petitionen konnten 2024 abschließend behandelt werden. Im Vorjahr waren es 815, dies stellt eine Zunahme von 7,4 Prozent dar.

87 Petitionen wurden im vergangenen Jahr positiv und 54 teilweise positiv erledigt, dies entspricht — wie bereits im Vorjahr — einem Anteil von 16 Prozent. Damit wurde den Anliegen ganz oder zumindest teilweise Rechnung getragen.

Der Anteil der „neutral“ abgeschlossenen Petitionen betrug 28 Prozent (Vorjahr: 33 Prozent). Darunter fallen beispielsweise Petitionen, die zuständigkeitshalber an den Deutschen Bundestag, andere Landtage oder als Bürgeranfrage an die Ministerien abgegeben werden. Aber auch Vorschläge zur Gesetzgebung, die den Fraktionen im Hessischen Landtag zur weiteren Verwendung zugeleitet wurden, fließen als neutral abgeschlossene Petitionen in die Statistik ein. Zudem gingen zahlreiche Eingaben als E-Mail ein, die keine Petitionen waren, da sie beispielsweise nicht die formellen Anforderungen erfüllten. Diese konnten an das jeweils zuständige Ministerium weitergeleitet werden.



Dass dem Anliegen der Petentin oder des Petenten (teilweise) nicht entsprochen werden konnte (negatives Ergebnis), ist ein Beleg dafür, dass die Mehrzahl der überprüften Behördenentscheidungen nicht zu beanstanden war. Die Behörden haben also auf Grundlage von Recht und Gesetz gehandelt, Ermessensspielräume genutzt und somit rechtskonform gearbeitet. Selbst wenn diese Verfahren nicht im Sinne der Petentin oder des Petenten entschieden wurden, ist dies doch ein Beleg für das rechtsstaatliche Handeln der Verwaltung.

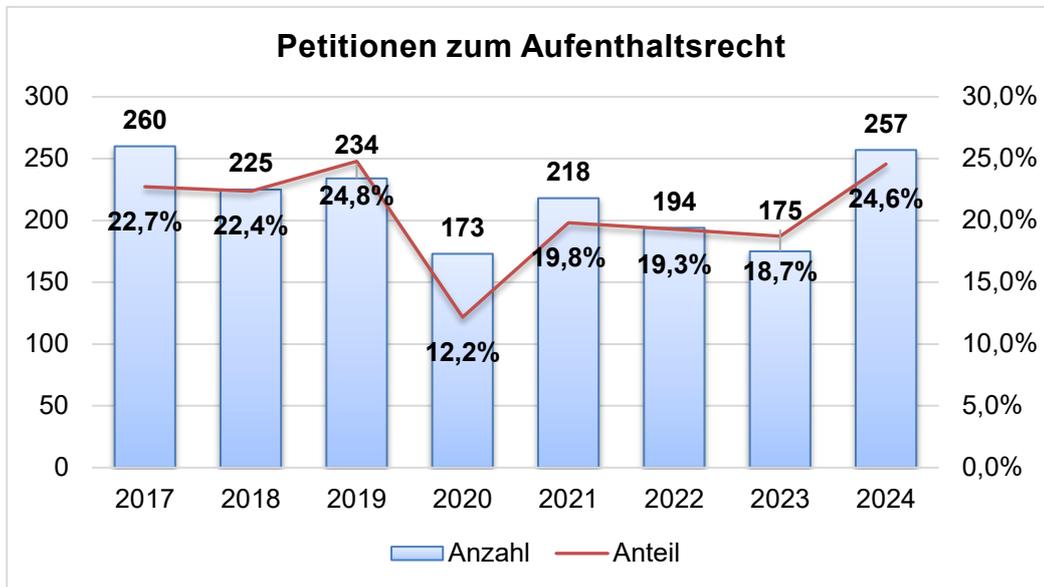
Dies kann auch dem in der Verfassung verankerten Prinzip der Gewaltenteilung geschuldet sein. Dem Parlament steht demnach keine Dienst-, Fach- oder Rechtsaufsicht gegenüber der Landesregierung und ihrer nachgeordneten Verwaltung zu.

Des Weiteren können Petitionsverfahren auch gerichtliche Entscheidungen nicht ändern, inhaltlich überprüfen oder aufheben. Richterinnen und Richter sind lediglich dem Gesetz unterworfen und in ihren Entscheidungen weitestgehend frei.

Dem Petitionsausschuss kann jedoch unabhängig vom Ausgang des Verfahrens eine Vermittlungsfunktion zukommen, insbesondere dann, wenn die Fronten zwischen den Petentinnen und Petenten und den beteiligten Behörden verhärtet sind. Außerdem vermag er, das behördliche Verfahren und das Ergebnis des Verwaltungshandelns verständlicher darzulegen.

### Aufenthaltsrechtliche Petitionen

Im Berichtszeitraum hat sich die Zahl der aufenthaltsrechtlichen Petitionen im Vergleich zum Vorjahr um 46,9 Prozent erhöht. Der prozentuale Anteil an der Gesamtzahl im Jahr 2024 betrug 24,6 Prozent.

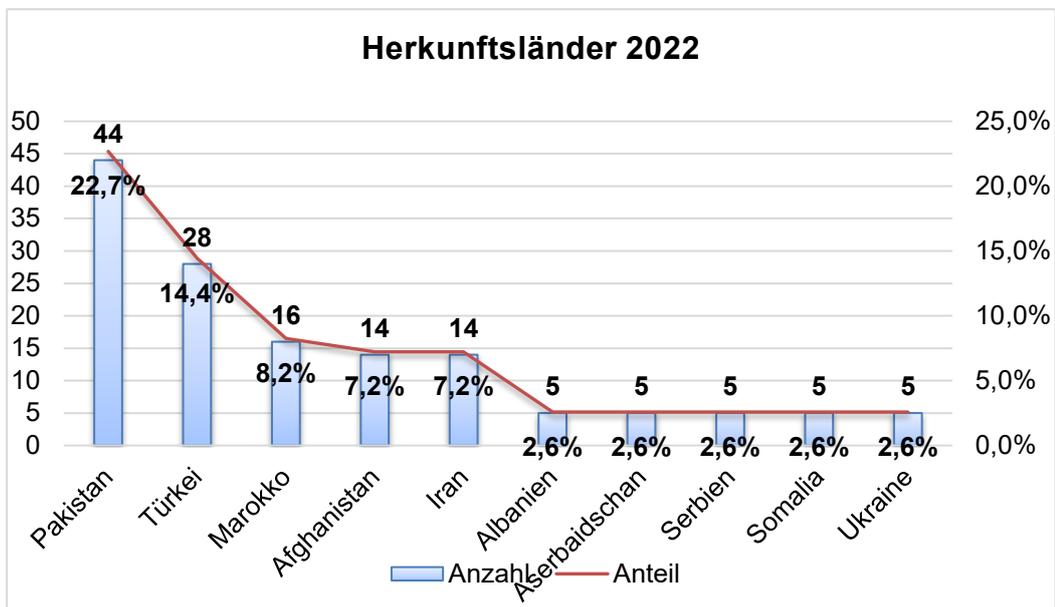
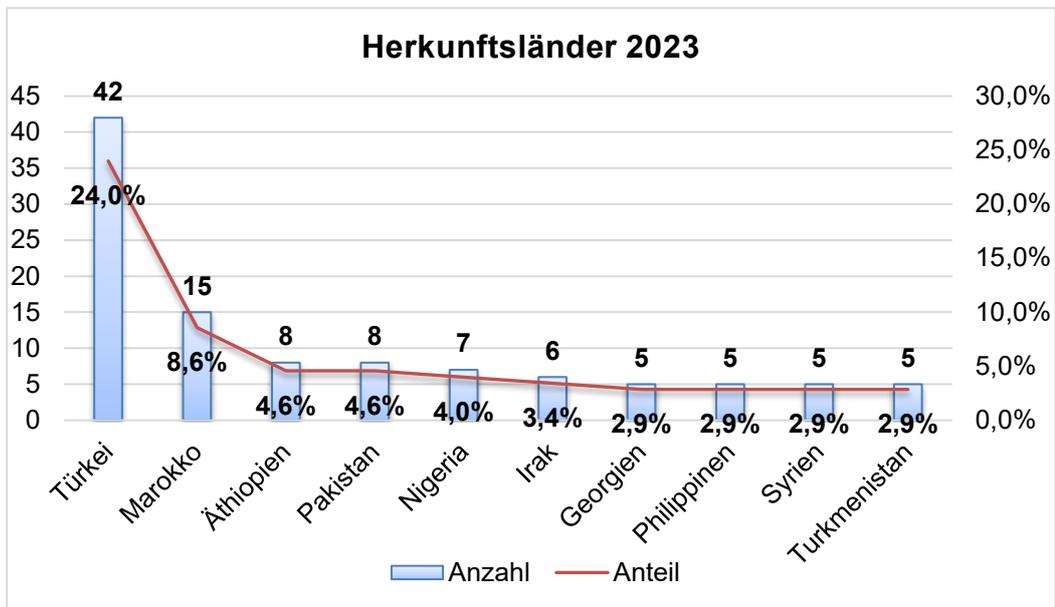
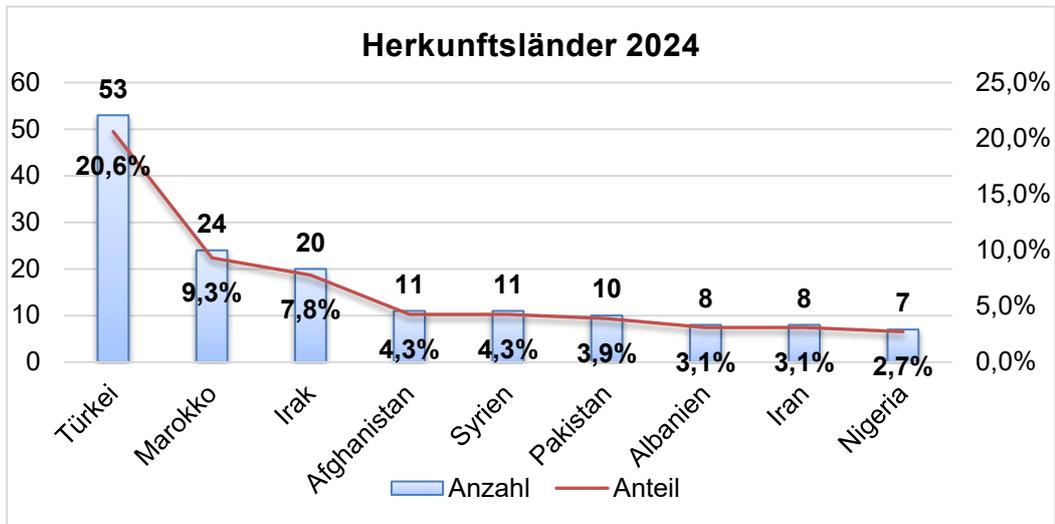


Der deutliche Zuwachs der Petitionen im aufenthaltsrechtlichen Bereich ist im Wesentlichen den Folgen aus der Corona-Pandemie geschuldet. In dieser Zeit führten Sonderregelungen im Bereich der Visaverlängerungen sowie fehlende Flugverbindungen für mögliche Abschiebungen zu einer Verringerung der ablehnenden Entscheidungen und damit auch zum Rückgang dieser Petitionen. Nach dem Ende der Pandemie wurden diese Sonderregelungen aufgehoben und die aufenthaltsbeendenden Maßnahmen fortgeführt. Daher wandten sich wieder vermehrt Personen an den Petitionsausschuss, um die Gewährung eines weiteren Aufenthalts im Bundesgebiet für vollziehbar Ausreisepflichtige zu erreichen. Aus den Zahlen lässt sich zudem erkennen, dass sich die Neuregelung der aufschiebenden Wirkung bei Petitionen in aufenthaltsrechtlichen Angelegenheiten durch Erlass des Innenministeriums nicht, wie zunächst befürchtet, negativ auswirkt.

Auch machten sich die Belastungssituation und der Fachkräftemangel bei den Ausländerbehörden deutlich bei den Petitionseingängen bemerkbar. So wurde in den Eingaben um Unterstützung gebeten, weil beantragte Aufenthaltstitel nicht erteilt wurden und eine Kontaktaufnahme mit den zuständigen Stellen nicht möglich war. Auch die erbetene zeitnahe Terminvergabe war nicht gegeben. In diesen Fällen konnte in der überwiegenden Anzahl der Anträge mit einer vermittelnden Kontaktaufnahme auf direktem Wege kurzfristig geholfen werden.

Die Auswirkungen des Anfang 2020 eingeführten Migrationspakets spiegeln sich weiterhin in positiven Entscheidungen im Rahmen der neu geschaffenen Möglichkeit der Erteilung einer Beschäftigungs- oder Ausbildungsduldung für ausreisepflichtige Ausländer wider. Dadurch konnte einem gewissen erwerbstätigen und besonders integrierten Personenkreis ein weiteres Bleiberecht im Bundesgebiet ermöglicht werden. Seit dem 1. März 2024 ergänzt die neue Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Menschen nach § 16g Aufenthaltsgesetz die Ausbildungsduldung. Dadurch kann für die Zeit der Ausbildung und eine anschließende Beschäftigung als Fachkraft der weitere Aufenthalt in Deutschland gesichert werden.

**Verteilung der aufenthaltsrechtlichen Petitionen nach Herkunftsland im Zeitraum 2022 bis 2024**



## Der Weg einer Petition

Es gibt insgesamt vier Möglichkeiten, eine Petition einzureichen. Die Eingabe ist schriftlich, zur Niederschrift, per Fax oder über das Online-Formular auf der Internetseite des Hessischen Landtags möglich. Eine Petition ist an keine Form gebunden. Sie muss lediglich ein konkretes Anliegen erkennen lassen, den Namen und die Adresse der Petentin oder des Petenten enthalten und handschriftlich unterzeichnet sein (sofern die Eingabe nicht über das Online-Formular erfolgt).

Sobald eine Petition beim Hessischen Landtag eingegangen ist, wird durch die Kanzlei geprüft, ob diese eine Entscheidung hessischer Behörden oder eine hessische Regelung betrifft und der Hessische Landtag damit zuständig ist. Gegebenenfalls werden noch weitere Unterlagen, beispielsweise eine Vertretungsvollmacht angefordert, wenn die Petition für eine andere Person eingereicht wird.

Danach erhält die Einsenderin oder der Einsender eine Eingangsbestätigung der Kanzlei des Hessischen Landtags. Gleichzeitig wird, je nach Sachverhalt, die Hessische Landesregierung, der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit oder der Hessische Rechnungshof um Stellungnahme gebeten.

Sobald diese vorliegt, wird die Eingabe dem Petitionsausschuss überwiesen. Hier ist dann eine Abgeordnete oder ein Abgeordneter für die Berichterstattung im Ausschuss zuständig, klärt den Sachverhalt auf, fordert weitere Informationen an, macht sich bei einem Ortstermin ein Bild von der Situation oder lädt zu einem Runden Tisch mit den Beteiligten ein.

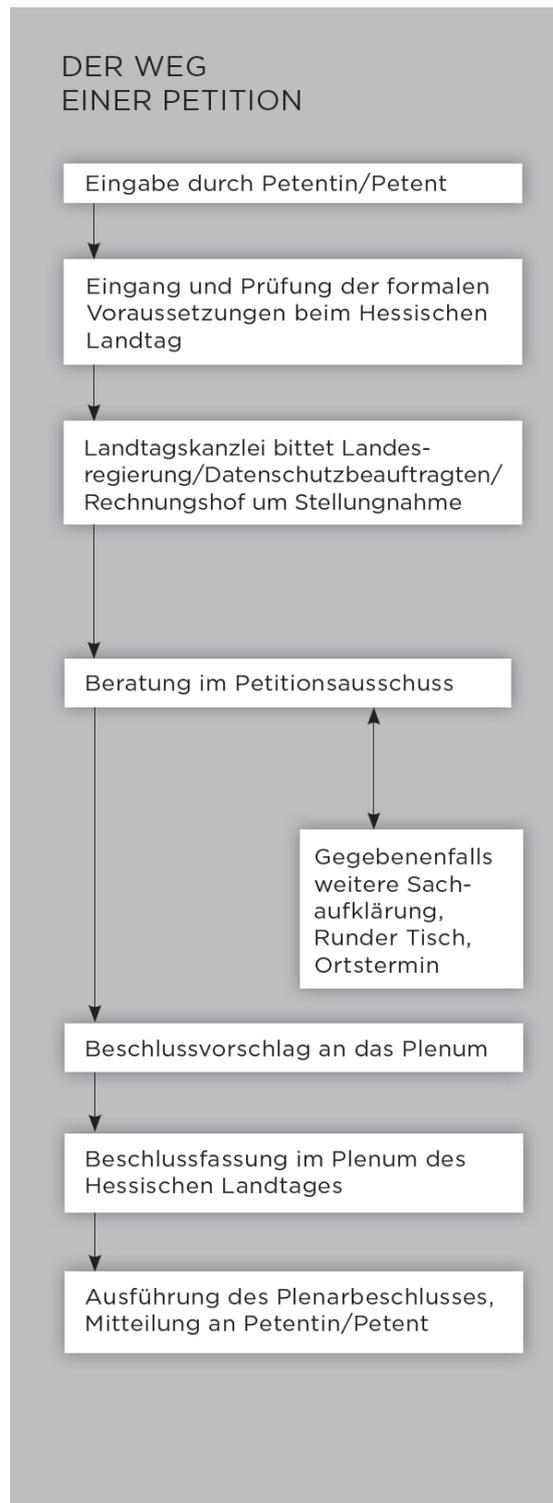
Ist die Petition soweit bearbeitet, dass eine Entscheidung getroffen werden kann, gibt der Ausschuss eine Beschlussempfehlung ab. In einer Plenarsitzung entscheidet der Hessische Landtag über diesen Vorschlag. Über das Ergebnis wird die Petentin oder der Petent informiert.

Das wichtigste Arbeitsinstrument des Petitionsausschusses und des Bereichs Petitionen ist das Petitionsverfahren-System (PV-System), in dem die Petitionsakten digital verwaltet werden und auf das die Abgeordneten des Petitionsausschusses jederzeit zugreifen können.

Das PV-System hat im Jahr 2024 ein umfangreiches Update hinsichtlich der Datensicherheit und der aktuellen gesetzlichen Vorgaben erhalten.

### Sitzungen der Vorprüfungskommission für Petitionen

Die Vorprüfungskommission besteht aus der oder dem Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie den Sprecherinnen und Sprechern der Fraktionen für Petitionen. Sie bereitet die Sitzungen des Petitionsausschusses vor und regelt allgemeine Angelegenheiten wie beispielsweise die Teilnahme am Hessentag, Sitzungstermine, Termine für Bürgersprechstunden, Öffentlichkeitsarbeit, Durchführung von Planspielen, Reisen des Ausschusses und besondere Rechtsthemen. Getagt hat die Vorprüfungskommission im Jahr 2024 an fünf Terminen.



## **Petitionen aus dem Bereich Justiz**

Diese umfassen eine sehr große Bandbreite an Themen aus dem allgemeinen Justizbereich und dem Justizvollzug. Angelegenheiten aus dem allgemeinen Bereich werden im Petitionsausschuss behandelt, Eingaben, die den Strafvollzug betreffen, im Unterausschuss Justizvollzug.

### **– Petitionen im allgemeinen Justizbereich**

Petitionen, die dem Gebiet des Hessischen Ministeriums der Justiz und für den Rechtsstaat zuzuordnen sind — und nicht den Strafvollzug betreffen — kritisieren häufig die Verfahrensführung von Richterinnen und Richtern, deren Urteile, die vermeintliche Verletzung von rechtlichem Gehör nach Artikel 103 Grundgesetz (GG) und die lange Verfahrensdauer, insbesondere vor Verwaltungsgerichten. Im Jahr 2024 gab es auch Beschwerden über die Staatsanwaltschaften sowie die Höhe der Gerichtskosten. Pauschal wird der hessischen Justiz Korruption oder korrumpierbares Verhalten vorgeworfen. Insgesamt gingen im allgemeinen Justizbereich 77 Eingaben ein (Vorjahr: 75).

Der Petitionsausschuss kann bei Verfahrensfragen und Kritik an Richterinnen und Richtern nur sehr begrenzt tätig werden. Die Spruchfähigkeit der Gerichte darf parlamentarisch nicht überprüft werden. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 GG unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Sie unterliegen nur einer Dienstaufsicht, soweit diese Unabhängigkeit nicht beeinträchtigt wird.

Allerdings sind Eingaben, die Gerichtsverfahren betreffen, einer Behandlung durch den Petitionsausschuss nicht gänzlich entzogen. Wenn von einer hessischen Behörde ein bestimmtes Verhalten in einem Rechtsstreit verlangt wird, handelt es sich um ein Anliegen, das als Petition behandelt werden kann.

Weiterhin können Probleme im Bereich der Gerichtsorganisation und -verwaltung durch den Petitionsausschuss überprüft werden.

### **– Petitionen von Gefangenen**

Auch Inhaftierte nutzen das Grundrecht auf Einreichen einer Petition an die Volksvertretung. Im Jahr 2024 gingen 41 Eingaben von Gefangenen beim Hessischen Landtag ein (Vorjahr: 50), 34 davon wurden dem Unterausschuss Justizvollzug überwiesen, einem Unterausschuss des Rechtsausschusses. Der Unterausschuss Justizvollzug befasst sich mit den Eingaben, die sich auf den Vollzug der verhängten Strafen, die Situation der Inhaftierten in den hessischen Justizvollzugsanstalten und den Anstalten der Sicherungsverwahrung beziehen.

Themen waren unter anderem der Postverkehr, Hilfe bei der Wohnungssuche nach der Haftentlassung, die Aushändigung von eigenen Elektrogeräten und die Zuweisung einer Arbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt.

## **Datenschutz**

Im Jahr 2024 gab es weniger Eingaben, die sich mit Beschwerden rund um den Datenschutz und die Arbeit des Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) beschäftigen. Einige sind inhaltlicher Natur, die vermeintliche Datenschutzverstöße nochmals vom Petitionsausschuss aufgearbeitet haben möchten. Anderen Petentinnen und Petenten sind mit der Antwort des HBDI auf ihre Beschwerden nicht einverstanden und möchten eine Klärung durch den Hessischen Landtag.

## **Rundfunkangelegenheiten**

Petitionen, die Angelegenheiten des Rundfunkstaatsvertrags, insbesondere die Rundfunkgebühren betreffen, werden durch den Hauptausschuss des Hessischen Landtags bearbeitet. Schwerpunkt dieser Petitionen ist die Abschaffung der Rundfunkgebühren aus den unterschiedlichsten Gründen. Sie liegen beispielsweise in der Unzufriedenheit mit dem Rundfunk- und TV-Programm der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten. Hier sind dem Hessischen Landtag jedoch die Hände gebunden, da dies unter die Programmautonomie der staatsfernen Rundfunkräte fällt. Im Jahr 2024 gingen insgesamt zwölf Petitionen zur vorgenannten Thematik ein.

## **Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen**

Sowohl das Grundgesetz als auch die Hessische Verfassung sehen das Petitionsrecht als Individualrecht, das aber auch in Gemeinschaft mit anderen ausgeübt werden kann.

Während die Einzelpetition überwiegend ein persönliches Problem zum Thema hat, greifen Mehrfach-, Massen- und Sammelpetitionen oft ein Anliegen von grundsätzlicher, gesellschaftlicher oder regionaler Bedeutung auf, welches bereits eine besondere Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit erfährt. Dabei kann es sich um individuell abgefasste Eingaben oder auch um Unterschriftensammlungen zu denselben Anliegen handeln.

Gerade bei den vorgenannten Petitionen, die in Gemeinschaft eingereicht werden und von grundsätzlicher, gesellschaftlicher Bedeutung sind, besteht bei den Petentinnen und Petenten zunehmend der Wunsch, ihre Eingabe öffentlichkeitswirksam und persönlich an die Abgeordneten des Hessischen Landtags zu übergeben. Hierzu sei angemerkt, dass die öffentliche Übergabe einer Petition an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtags persönlich zu erfolgen hat und daher ihrer oder seiner Genehmigung bedarf. Diese oder dieser kann die Übergabe auch delegieren.

Die Hilfe im Einzelfall hat allerdings keinen geringeren Stellenwert als die Behandlung von Sachverhalten, die eine Vielzahl von Menschen betreffen. Die Behandlung eines Anliegens im Petitionsausschuss erfolgt unabhängig von der Anzahl der Unterstützerinnen und Unterstützer einer Petition. Auch die öffentliche Übergabe einer Petition von grundsätzlicher oder gesellschaftlicher Bedeutung an die Präsidentin oder den Präsidenten des Hessischen Landtags hat keine Auswirkungen auf den Gleichbehandlungsgrundsatz bei der Bearbeitung von Petitionen.

### **– Mehrfachpetitionen**

Mehrfachpetitionen sind Petitionen mit demselben Anliegen, jedoch individuell abgefasst. Ihre Behandlung erfolgt als Einzelpetition.

### **– Massenpetitionen**

Massenpetitionen dagegen sind Petitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem wortgleichen oder im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden, ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt. Diese werden als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Bei Massenpetitionen erhalten die Petentinnen und Petenten keine einzelnen Eingangsbestätigungen. Dies erfolgt ausschließlich über die Bekanntmachung auf der Internetseite des Hessischen Landtags. Nach Abschluss der Petition erfolgt die Veröffentlichung der Entscheidung an gleicher Stelle.

### **– Sammelpetitionen**

Davon abzugrenzen sind Sammelpetitionen, bei denen sich mindestens 30 Personen mit einem im Wesentlichen wortgleichen Anliegen an den Landtag wenden und eine Person oder Personengemeinschaft als Urheberin oder Urheber der Petitionen in Erscheinung tritt.

Über die Behandlung einer Sammelpetition werden die als Verfasserinnen und Verfasser der Petition in Erscheinung tretenden Personen unterrichtet. Bei Unterschriftenlisten, die für sich eine Petition darstellen, wird die Einzelbenachrichtigung, soweit keine Urheberin oder Urheber erkennbar ist, durch die Unterrichtung der ersten Unterzeichnerin oder des ersten Unterzeichners ersetzt.

Das Ergebnis wird ebenfalls den vorgenannten Personen mitgeteilt. Diese werden gebeten, die Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner entsprechend zu informieren.

Ergänzend wird auf der Internetseite des Hessischen Landtags unter der Rubrik „Petitionen von allgemeinem Interesse“ über den Fortgang des Petitionsverfahrens informiert.

Eine Sammelpetition wird als eine Petition geführt und die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner werden zahlenmäßig erfasst.

Im Berichtszeitraum 2024 sind 14 Petitionen, die von mindestens 30 Personen unterstützt werden, eingegangen. Im Folgenden werden die Petitionen mit mehr als 1.000 Unterstützerinnen und Unterstützern vorgestellt.

Thema	Anzahl Unterschriften
Behandlung von häuslicher Gewalt an Schulen	30.450
Schützt das #hessische Bürgerbegehren	14.814
Dauerhafte Gesamtförderung für die „Sommerwerft“	6.545
Bildungsticket	4.055
Bitte um Weiterbeschäftigung einer Lehrkraft	3.062
Keine Windkraftanlagen auf dem Horstberg	2.725

– **Behandlung von häuslicher Gewalt an Schulen**

Beim Hessischen Landtag ist im Dezember 2024 eine Petition eingegangen, die sich für die Einführung einer Unterrichtsstunde oder eines Aktionstags zum Thema „häusliche Gewalt“ an Schulen einsetzt. Das Anliegen wird von 30.450 Personen unterstützt.

Der Petent begründet seine Forderung damit, dass Schülerinnen und Schüler dadurch frühzeitig für das Thema häusliche Gewalt sensibilisiert würden. Er verweist auf Statistiken zu Gewalt gegen Frauen, welche die Dringlichkeit der geforderten Bildungsmaßnahme verdeutlichen würden. Durch frühzeitige Aufklärung könnten Opfer besser geschützt und potenzielle Täter bereits im Vorfeld aufgehalten werden.

Nach Eingang der Stellungnahme des Hessischen Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen wurde die Petition dem Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

– **Schützt das #hessische Bürgerbegehren**

Im November 2024 wurde eine Petition öffentlich an den Vorsitzenden des Petitionsausschusses sowie weitere Abgeordnete übergeben. Die Petition fordert, die bestehenden Regelungen zum Bürgerbegehren beizubehalten und keine Änderungen vorzunehmen, wie sie in einer geplanten Gesetzesänderung vorgesehen sind. Diese Petition wird von 14.814 Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern unterstützt.

Als Begründung wird angeführt, dass durch die geplanten Neuregelungen in Hessen zehn Prozent weniger Bürgerbegehren möglich sein würden. Wichtige Fragen, die eine Gemeinde für Jahrzehnte prägen, würden dann nicht mehr zur Abstimmung kommen, zum Beispiel Großprojekte wie der Bau von Müllverbrennungsanlagen oder Gaskraftwerken, Umgehungsstraßen oder großen Kiesabbauflächen. Das bedeute einen drastischen Eingriff in die hessische Demokratie.

Diese Petition wurde zur weiteren Behandlung an den Innenausschuss überwiesen; die Stellungnahme des Hessischen Ministeriums des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz liegt vor.

Eine abschließende Entscheidung ist noch nicht getroffen.

– **Dauerhafte Gesamtförderung für die „Sommerwerft“**

Im November 2024 wurde beim Hessischen Landtag eine Petition eingereicht, die eine dauerhafte Gesamtförderung für die „Sommerwerft“ fordert. Das Anliegen wird von 6.545 Personen unterstützt.

Der Petent begründet seine Eingabe damit, dass sich dieses 17-tägige Theaterfestival in Frankfurt am Main seit Jahren als wichtiger kultureller Freiraum etabliert habe und allen Menschen einen niedrigschwelligen Zugang zu darstellender Kunst in einem inklusiven öffentlichen Raum biete. Grundsätzlich ist das Ziel der Petition, Formate wie die Sommerwerft, die Diversität und gesellschaftliche Prozesse außerhalb staatlicher Institutionen zu stärken und nachhaltig zu fördern.

Nach Eingang der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur wurde die Petition an den Petitionsausschuss des Landtages zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Eine abschließende Entscheidung steht noch aus.

### – **Bildungsticket**

Die Petentinnen und Petenten wurden im Februar 2024 vom Ausschussvorsitzenden und weiteren Mitgliedern des Petitionsausschusses begrüßt. Dabei hatten sie die Gelegenheit, ihre Petition, die von 4.055 Personen mitgezeichnet wurde, vorzustellen und persönlich zu übergeben.

Die Petition zielt darauf ab, ein bundesweit nutzbares Bildungsticket in Hessen auf Basis des Deutschlandtickets einzuführen. Dieses soll für Schülerinnen und Schüler kostenlos sein. Weitere Nutzergruppen, die sich in Hessen in Ausbildung oder auf einem Bildungsweg befinden, sollen das Ticket zunächst für 19 Euro im Monat mit einer Preisgarantie von zwei Jahren erwerben können. Langfristig streben die Petentinnen und Petenten an, das Ticket für alle Zielgruppen kostenfrei anzubieten. Darüber hinaus fordert die Petition eine Ausweitung des ÖPNV-Angebots in ganz Hessen, insbesondere im ländlichen Raum.

Nach Eingang der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum wurde die Petition dem Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

### – **Bitte um Weiterbeschäftigung einer Lehrkraft**

Im Oktober 2024 ist beim Hessischen Landtag eine Petition mit der Bitte um Weiterbeschäftigung und Entfristung des Arbeitsvertrags einer Lehrkraft eingegangen. Die Petition wurde von den Eltern der betroffenen Schulkinder ins Leben gerufen und wird von 3.062 Menschen unterstützt.

Die Eltern argumentieren, dass die betroffene Lehrkraft eine engagierte und motivierte Pädagogin sei, die sich durch pädagogisches Feingefühl, eine gründliche jahrelange Einarbeitung und die Übernahme verschiedener Aufgaben bewährt habe. Zudem sei sie bei den Kindern und der Elternschaft sehr beliebt.

Die Petition wurde nach Eingang der Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Kultus, Bildung und Chancen dem Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung überwiesen. Im Rahmen des Petitionsverfahrens fand ein Runder Tisch statt, um den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.

Eine abschließende Entscheidung wurde noch nicht getroffen.

### – **Keine Windkraftanlagen auf dem Horstberg**

Im September 2024 wurde beim Hessischen Landtag eine Petition eingereicht, die sich gegen die Errichtung von Windenergieanlagen auf dem sogenannten Horstberg ausspricht, um den Naturpark Spessart zu erhalten. Zudem fordern die Petentinnen und Petenten eine gerechtere Verteilung von Windenergieanlagen in Südhessen. Das Anliegen wird von 2.725 Menschen unterstützt.

Die Petentinnen und Petenten begründen ihre Petition damit, dass der Bau weiterer Windenergieanlagen die Bürgerinnen und Bürger im Main-Kinzig-Kreis unverhältnismäßig belastet. Sie weisen zudem auf potenzielle Risiken für die heimische Natur hin, die durch die Anlagen entstehen könnten.

Die Petition wurde dem Petitionsausschuss zur Behandlung überwiesen, dem hierzu eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum vorlag.

Auf Empfehlung des Petitionsausschusses hat der Hessische Landtag beschlossen, die Petition der Landesregierung mit der Bitte zu überweisen, die Petentinnen und Petenten über die Sach- und Rechtslage zu unterrichten.

Weitere Einzelheiten können der abschließenden Mitteilung des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum entnommen werden, die auf der Internetseite des Hessischen Landtages unter der Rubrik „Petitionen von allgemeinem Interesse“ veröffentlicht ist.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Eine stetige Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Einreichung einer Petition zu informieren. Dadurch wird das Ziel einer steigenden Partizipation am politischen Prozess angestrebt.

## – **Bürgersprechstunden**

Auch im Jahr 2024 war es dem Petitionsausschuss ein wichtiges Anliegen, interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit eines persönlichen Gesprächs anzubieten. So wurden insgesamt fünf Sprechstunden, drei in Wiesbaden und jeweils eine in Marburg und in Fulda angeboten. Hierbei kam es zu insgesamt 15 Terminen mit Mitgliedern des Petitionsausschusses.

Die Bürgerinnen und Bürger beschäftigten beispielsweise verkehrspolitische, baurechtliche und aufenthaltsrechtliche Fragen, beamtenrechtliche Thematiken, Schwierigkeiten im Einbürgerungsverfahren sowie bei der Berufsanerkennung, Ausgestaltung des Wahlrechts und Anliegen von Studierenden. Resultierend aus diesen Sprechstunden kam es zu insgesamt elf Petitionseingaben.

In diesem Jahr werden die Sprechstunden sowohl in Wiesbaden als auch an wechselnden Orten fortgesetzt. Die Termine werden regelmäßig auf der Internetseite und den Social-Media-Kanälen des Hessischen Landtags, in Presseinformationen für die Printmedien und durch die Mitglieder des Petitionsausschusses selbst bekannt gegeben und veröffentlicht.

Zusätzlich zu den Sprechtagen mit einem Abgeordneten bietet die Verwaltung seit 2024 an jedem letzten Mittwoch im Monat eine Kanzleisprechstunde an. Hier wird interessierten Personen Unterstützung beim Einreichen einer Petition geboten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter helfen bei Formulierungen, erläutern die Verfahrensabläufe oder bieten sonstige Hilfestellungen an. Außerdem werden im Rahmen dieser Sprechstunde Petitionen zur Niederschrift aufgenommen. Auch dieses Format findet zunehmend mehr Zuspruch.

## – **Ortstermine und Runde Tische**

Im vergangenen Jahr führte der Petitionsausschuss vier Ortstermine durch. Diese dienten in erster Linie dazu, sich vor Ort ein Bild über den in der Petition geschilderten Sachverhalt zu machen, den Dialog mit den Beteiligten zu fördern und die hierbei gewonnenen Erkenntnisse in die Beratung im Petitionsausschuss einfließen zu lassen.

Darüber hinaus wurden durch den Petitionsausschuss drei Runde Tische in Petitionsverfahren initiiert, um in Gesprächen nach Lösungsmöglichkeiten zu suchen.

Neben den Abgeordneten und den Petentinnen und Petenten nahmen an diesen Terminen auch Vertreterinnen und Vertreter der beteiligten Behörden teil.

## **Teilnahme an Veranstaltungen durch den Petitionsausschuss**

### – **Hessentag 2024 in Fritzlar**

Vom 24. Mai bis 2. Juni 2024 fand der 61. Hessentag im nordhessischen Fritzlar statt. Der Ausschuss war auch dieses Jahr im Zelt „Treffpunkt Hessen“ mit einem eigenen Stand vertreten, um direkt mit den Menschen ins Gespräch kommen zu können und über seine Arbeit zu informieren.

Anziehungspunkt war sicher auch das jährliche Quiz, bei dem als Hauptgewinn ein Besuch des Hessischen Landtags mit einer Begrüßung durch die Präsidentin Astrid Wallmann verlost wurde. Höhepunkt für unsere Abgeordneten während des Hessentags war wieder das „Planspiel — Die Petition“ mit Schülerinnen und Schülern aus drei 9. Klassen der König-Heinrich-Schule in Fritzlar vor Ort. Schülerinnen und Schüler der teilnehmenden Klassen haben auf der Hessentagsbühne das Schulprojekt vorgestellt und ihre Petitionen dem Publikum präsentiert.

Es war ein rundum gelungener Hessentag mit einer Vielzahl guter Gespräche und daraus resultierenden Petitionen.

### – **Planspiel — Die Petition**

In Hessen haben Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 9 die Möglichkeit, den Ablauf eines Petitionsverfahrens praxisnah kennenzulernen. Das Planspiel kann entweder direkt in der Schule oder im Hessischen Landtag durchgeführt werden — an einem oder zwei Tagen, je nach Wunsch.

Zu Beginn des Planspiels erklärt der Vorsitzende des Petitionsausschusses die einzelnen Stationen, die eine Petition auf ihrem Weg vom Eingang bis zum Abschluss durchläuft. Im Anschluss entwickeln die Schülerinnen und Schüler in Gruppen eigene Petitionen zu Themen, die ihnen besonders am Herzen liegen.

Im zweiten Teil schlüpfen die Teilnehmenden selbst in die Rolle von Abgeordneten. Gemeinsam mit Mitgliedern des Petitionsausschusses diskutieren und bearbeiten sie ihre Petitionen in einer simulierten Ausschusssitzung.

Zum Ende des Planspiels haben die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, ihre ausgearbeiteten Petitionen offiziell an die Abgeordneten zu übergeben. So können ihre Anliegen tatsächlich im Petitionsausschuss behandelt werden. Dieses Planspiel bietet eine einzigartige Gelegenheit, politische Prozesse hautnah zu erleben und aktiv mitzugestalten.

Im Jahr 2024 hat der Petitionsausschuss zwei Planspiele durchgeführt, bei denen insgesamt zwölf Petitionen erarbeitet wurden.

Das erste Planspiel fand im Rahmen des Hessentags mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 9 der König-Heinrich-Schule (KHS) in Fritzlar statt. An zwei Veranstaltungen im Mai 2024 wurden die Teilnehmenden über das Petitionsverfahren informiert. Dabei brachten die Schülerinnen und Schüler ihre Anliegen ein und diskutierten engagiert über ihre erarbeiteten Petitionen. Im Zuge des Planspiels beschäftigten sich die Teilnehmenden mit

- der Bereitstellung von kostenlosem Trinkwasser und WLAN an der Schule,
- der Förderung eines lebensnahen Unterrichts,
- dem Erhalt von Mountainbike- und Downhillstrecken,
- der Möglichkeit von Minijobs ab 15 Jahren,
- dem Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs sowie des Radwegenetzes rund um Fritzlar,
- der finanziellen Unterstützung von Vereinen und Freizeiteinrichtungen für Jugendliche durch das Land sowie
- dem Recht auf kostenfreie Klassenfahrten für alle Schülerinnen und Schüler der Unter- und Mittelstufe.

Das zweite Planspiel wurde im Juni 2024 mit Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufe 11 der Werratalschule Heringen im Hessischen Landtag durchgeführt. Im Rahmen der Veranstaltung wurden die Schulklassen mit dem Petitionsrecht vertraut gemacht und gemeinsam Petitionen zu verschiedenen Themen erarbeitet. Dabei ging es um

- die Abschaffung von Hausaufgaben,
- das Aufstellen kostenloser Wasserspender in Innenstädten,
- den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs,
- die Umsetzung von Verkehrssicherungsmaßnahmen an vielbefahrenen Kreuzungen sowie
- die Bereitstellung kostenloser Menstruationsprodukte in Schulen.

Ein besonderer Dank gilt den engagierten Schülerinnen und Schülern sowie ihren Lehrkräften, die durch ihre hervorragende Vorbereitung und Organisation vor Ort zum Erfolg der Planspiele beigetragen haben. Auch im Jahr 2025 wird der Petitionsausschuss weitere Planspiele mit Schulen in ganz Hessen anbieten.

Nähere Informationen sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich auf der Jugendwebsite des Hessischen Landtags.

#### – **Treffen der Vorsitzenden der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder**

Vom 22. bis 23. September 2024 fand die Tagung der Vorsitzenden sowie Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Petitionsausschüsse des Bundes und der Länder in Bremen statt. Neben dem Austausch und der Netzwerkbildung waren Themen wie „Bürgerbeauftragte und Petitionsausschuss – doppelter Einsatz für Bürgeranliegen“, die Auseinandersetzung mit der „digitalen Petitionsbearbeitung“ und der unterschiedlichen Plattformen, „Instrumente für ein nachhaltiges Wirken der Petitionsausschüsse“ und das Thema „Hate Speech“ auf der Agenda. Hier wurde intensiv debattiert, insbesondere auch das Daueranliegen, wie man die Arbeit der Petitionsausschüsse bekannter macht in Abgrenzung zu privaten Unterschriftensammelseiten im Internet.

#### **Private Petitionsplattformen**

Im Jahr 2024 wurde dem Petitionsausschuss wieder eindrücklich vor Augen geführt, wie die Menschen von privaten Plattformen in die Irre geleitet wurden. Durch den Versuch willkürlich gesetzte Unterschriftenquoten zu erreichen, verpasste man eine frühzeitige Befassung des Hessischen Landtags mit dem Anliegen, sodass dem Petitionsausschuss quasi die Hände gebunden waren, um noch eine Lösung im Sinne der Petentinnen und Petenten zu erreichen. Ebenso mussten wir feststellen, dass vielen bis heute nicht klar ist, dass eine einzige Unterschrift ausreicht, um ein Verfahren beim Landtag in Gang zu setzen. Durch diese Unterschriftensammelseiten entstehen Ängste, Unsicherheiten und falsche Vorstellungen, wie das Petitionsverfahren überhaupt abläuft und initiiert werden kann.

Dieser Fall trat bei einem Bauvorhaben auf, das durch eine Petition gestoppt werden sollte. Hier baten die Initiatoren einer Petition darum, die Bearbeitung ihres Anliegens so lange auszusetzen, bis sie eine bestimmte Anzahl an Unterschriften gesammelt haben. So lange sollte auch der Bauherr nicht handeln dürfen. Dieses Vorgehen widerspricht in vielerlei Hinsicht der Arbeitsweise des Petitionsausschusses. Einerseits ist gesetzlich geregelt, dass Petitionen einfach, zweckmäßig und ohne vermeidbare Verzögerung zu behandeln sind. Andererseits ist es für die Bearbeitung einer Petition im Ausschuss und den Ausgang des Verfahrens vollkommen unerheblich, wie viele Personen ein bestimmtes Anliegen unterstützen. Hier war zudem ein schnelles Handeln nötig, um die rechtlichen Gegebenheiten zu klären, da die Baustelle schon eingerichtet wurde. Im Rahmen des sehr zügig durchgeführten Verfahrens stellte sich heraus, dass bereits rechtmäßig erteilte Baugenehmigungen vorlagen, sodass das Verfahren so weit fortgeschritten war und ein angestrebter Baustopp nicht umsetzbar gewesen und ein weiteres Zuwarten und Unterschriftensammeln ins Leere gelaufen wäre.

Leider gelingt es den Petitionsausschüssen trotz bundesweiter Aufklärungsarbeit und verstärkter Kommunikation in der Öffentlichkeit nur begrenzt, diesem Problem entgegenzuwirken. Dennoch werden wir an dieser Stelle motiviert weiterarbeiten und für die Ausschüsse und deren Arbeit werben und darüber informieren.

Nur wer sich mit einer Petition unmittelbar an das Parlament wendet, hat die Gewährleistung, dass sein Anliegen geprüft, bearbeitet und beschieden wird. Der Petitionsausschuss nimmt jedes Anliegen ernst. Es wird nicht unterschieden, ob nur eine Person hinter einem Anliegen steht oder mehrere hundert oder tausend Unterstützerinnen und Unterstützer.

### **Beispiele aus der Arbeit des Petitionsausschusses**

#### **– Umwandlung der Rundfunkgebühren in eine Bildungsabgabe**

Der Deutsche Bundestag hatte die Eingabe zuständigkeithalber an den Hessischen Landtag abgeben, da Rundfunkangelegenheiten im weiteren Sinne in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder fallen. Darin forderte der Petent die Umwandlung der Rundfunkgebühren in eine Bildungsabgabe. Diese solle unmittelbar wählbar entweder an die Rundfunkanstalten selbst oder an eine (lokale) Bildungseinrichtung gezahlt werden. Damit würde die Bildungsqualität verbessert und den aktuellen Herausforderungen im Bildungssystem wirkungsvoll begegnet werden. Die Wahlmöglichkeit fördere zudem die gesellschaftliche Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger, stärke das Verantwortungsbewusstsein, den gesellschaftlichen Zusammenhalt und nicht zuletzt die demokratische Mitwirkung.

In der hierzu eingeholten Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei wird zunächst klargestellt, dass eine Umwandlung aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, Bildung aber gleichwohl ausdrücklicher Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sei.

Aus der in Artikel 5 GG garantierten Rundfunkfreiheit werde auch der Anspruch auf eine funktionsgerechte Finanzierung abgeleitet, die durch die Umwidmung und die freie Wahlmöglichkeit bei der Bildungsabgabe nicht mehr gewährleistet sei. Der Bildungsetat allein in Hessen betrug im Jahr 2024 über fünf Milliarden Euro, sowie weitere Maßnahmen im außerschulischen Bildungsbereich. Dieser Etat werde durch Steuermittel finanziert. Dieser übersteige um ein Vielfaches die Mittel, die durch die Rundfunkgebühren generiert würden.

Es handele sich also um zwei unterschiedliche Staatsziele mit unterschiedlichen Finanzierungsquellen, die nicht miteinander verquickt werden könnten. Daher wurde das Ansinnen auch vom Hessischen Landtag auf Empfehlung des Hauptausschusses abgelehnt und der Petent entsprechend informiert.

#### **– Kritik an mangelnder Barrierefreiheit auf dem Hessentag**

Mit einer Petition kritisierte die Eingebende in erster Linie die mangelnde Barrierefreiheit der Wege vom Parkplatz auf das Hessentagsgelände, die nicht zufriedenstellende Regelung über einen Podestplatz bei einem Konzert und die mangelnde Kontrolle der Behindertenausweise sowohl auf dem Veranstaltungsgelände als auch auf dem eingerichteten Behindertenparkplatz.

Aus der eingeholten Stellungnahme der Hessischen Staatskanzlei geht hervor, dass jede Hessentagsstadt, so auch Fritzlar, sehr bemüht sei, die Barrierefreiheit so gut wie möglich umzusetzen. Ziel sei natürlich allen Besucherinnen und Besuchern ein positives Erleben zu ermöglichen. Fritzlar habe mit zwei Hauptherausforderungen zu kämpfen gehabt, die eine Barrierefreiheit erschweren: Zum einen die topografische Lage mit der Steigung und das Altstadt-pflaster sowie die extreme Wetterlage, die große Teile der Parkplätze und Wege komplett aufweichte und teilweise kaum begeh- beziehungsweise befahrbar machte. Hier sei zwar ständig aus- und nachgebessert worden, denn es seien zeitweise Probleme aufgetreten.

Zu den Schwierigkeiten mit dem Podest wurde angeführt, dass neben diesem auch ein weiterer großzügiger Platz mit uneingeschränkter Sicht auf die Bühne von den Sicherheitskräften eingerichtet worden sei. Hierhin hätte man wechseln können, die Begleitperson wäre in unmittelbarer Nähe und die Nutzung der Toiletten auch ohne weiteres möglich gewesen. Es sei zudem nicht die Aufgabe der Sicherheitskräfte gewesen, Behindertenausweise zu kontrollieren, sondern lediglich die Eintrittskarte. Ebenso seien die Berechtigungen zum Parken bei der Einfahrt auf den Platz kontrolliert worden und hätten dann sichtbar im Auto ausgelegt werden müssen.

Aber man werde gerne die Anregungen und Kritikpunkte der Petentin bei der Umsetzung zukünftiger Hessentage berücksichtigen.

– **Aufnahme von biometrischen Fotos zur Passbeantragung direkt bei der Behörde**

Der Petent führte aus, dass bei der Beantragung von Reisedokumenten biometrische Bilder in Papierform bei der Meldestelle abgegeben werden müssten. Diese würden digitalisiert, geprüft und an die Bundesdruckerei übermittelt. Das Verfahren ließe sich beschleunigen und vereinfachen, wenn die Bilder direkt bei der Behörde digital aufgenommen werden würden. Das zuständige Ministerium wurde um Stellungnahme gebeten.

Hierbei ergab sich, dass dem Petitionsbegehren durch eine Änderung der Rechtslage im Pass- und Personalausweisrecht zum 1. Mai 2025 entsprochen werden wird.

Die antragstellende Person im Inland werde die Wahl haben, das Lichtbild durch einen Dienstleister elektronisch fertigen und im Anschluss von diesem durch ein sicheres Verfahren an die Pass- oder Personalausweisbehörde übermitteln zu lassen oder alternativ das Lichtbild unmittelbar in der Pass- oder Personalausweisbehörde elektronisch mittels eines Aufnahmesystems zur Selbsterfassung zu erstellen, sofern die Behörde über entsprechende Geräte zur Lichtbildaufnahme verfüge. Die Kommunen könnten ab dem vorgenannten Datum die Lichtbilderfassung in den Räumlichkeiten der Behörde anbieten; eine gesetzliche Verpflichtung hierzu bestehe nicht. Jede Kommune könne kostenfrei ein Aufnahmesystem der Bundesdruckerei GmbH erhalten.

Für die digitale Lichtbilderfassung in der Behörde ist eine Gebühr in Höhe von sechs Euro vorgesehen. Das Petitionsverfahren konnte somit positiv abgeschlossen werden.

– **Geschwindigkeitsbegrenzung in der Ortsdurchfahrt**

Während des Hessentags 2023 in Pfungstadt sprach die Petentin am Informationsstand des Petitionsausschusses vor und formulierte nach Beratung gleich vor Ort eine Petition. Mit ihrer Eingabe bat sie aus Verkehrssicherheitsgründen um die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h in der Ortsdurchfahrt ihres Wohnorts. Sie begründete ihr Anliegen damit, dass es sich um eine kurvige Ortsdurchfahrt mit engen Bürgersteigen handele, auf der derzeit die Regelgeschwindigkeit von 50 km/h gelte.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum eingeholt. Daraus ging hervor, dass für die Anordnung einer möglichen Geschwindigkeitsbeschränkung in der Ortsdurchfahrt der Bürgermeister der Kommune als örtliche Straßenverkehrsbehörde zuständig sei. Grundsätzlich dürften Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten eine Gefahrenlage bestehe, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der geschützten Rechtsgüter erheblich übersteige. Eine solche Gefahrenlage könne unter anderem durch das Auftreten einer Unfallhäufungsstelle oder durch besondere örtliche Verkehrsverhältnisse und den Streckencharakter begründet sein.

Im weiteren Verlauf des Petitionsverfahrens wurde festgestellt, dass eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im besonders kurvigen Bereich der Ortsdurchfahrt mit seinen schmalen Gehwegen in Betracht komme.

Die örtliche Straßenverkehrsbehörde legte daraufhin den räumlichen Geltungsbereich für die entsprechende Geschwindigkeitsbeschränkung fest. Auf dieser Grundlage wurden im Dezember 2023 die Verkehrsschilder für die beantragte Geschwindigkeitsbeschränkung aufgestellt. Somit konnte das Petitionsverfahren im Jahr 2024 im Sinne der Petentin erfolgreich abgeschlossen werden.

– **Bitte eines marokkanischen Staatsangehörigen um Gewährung eines Aufenthaltsrechts**

Mit seiner Eingabe bat ein marokkanischer Staatsangehöriger den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags, sich für seinen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet einzusetzen. Er schilderte in seiner Petition, dass er seit seiner Kindheit das Privileg genieße, Deutschland regelmäßig zu besuchen und eine tiefgehende Faszination für die deutsche Kultur empfinde. Er habe in Casablanca bereits vor seiner Einreise einen Deutsch-Intensivkurs belegt.

Im Jahre 2015 sei er zu Studienzwecken eingereist. Wegen diverser persönlichen Umstände, aber auch aus finanziellen Gründen habe er sein Studium allerdings nicht fortsetzen können. Nach Wegfall des Aufenthaltszwecks (Studium) habe seine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert werden können. Daraufhin habe er sich einen Arbeitsplatz gesucht und die Gewährung eines Aufenthalts zur Ausübung der Erwerbstätigkeit beantragt. Da er seinerzeit nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen habe erfüllen können, sei die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nicht möglich gewesen und er sei nun vollziehbar ausreisepflichtig. Allerdings strebe er eine Berufsausbildung in der Hotelbranche im Bundesgebiet an.

Im laufenden Petitionsverfahren legte er einen Berufsausbildungsvertrag vor. Im Frühjahr 2024 schaffte der Bundesgesetzgeber die neue Möglichkeit, ausreisepflichtigen Menschen für die Zeit der Berufsausbildung und einer anschließenden Beschäftigung als Fachkraft den Aufenthalt in Deutschland zu sichern und diesem integrierten Personenkreis eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen. Dem Petenten konnte daraufhin ein Aufenthaltstitel erteilt werden.

Mit diesem positiven Ergebnis des gewährten weiteren Verbleibs im Bundesgebiet konnte das Petitionsverfahren abgeschlossen werden.

#### – **Bitte um weiteren Aufenthalt für einen guineischen Staatsangehörigen**

Der guineische Petent reichte über seine Bevollmächtigte eine Petition ein, um Abschiebeschutz und eine Aufenthaltserlaubnis für langfristige Geduldete zum Zwecke der Erwerbstätigkeit zu erhalten.

Zur Begründung der Petition wurde angeführt, dass der Petent während seines Aufenthaltes im Bundesgebiet eine qualifizierte Berufsausbildung im Gastgewerbe abgeschlossen habe und nun in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis stehe. Er könne unabhängig von öffentlichen Leistungen leben, verfüge über deutsche Sprachkenntnisse und sei sozial integriert.

Der Petent reiste im Jahr 2019 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Dieser Antrag wurde abgelehnt und der Petent wurde aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Die im Anschluss betriebenen Gerichtsverfahren blieben erfolglos. Der Petent war damit vollziehbar ausreisepflichtig.

Das zuständige Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wurde vom Petitionsausschuss um Überprüfung des Sachverhaltes gebeten.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde deutlich, dass in Bezug auf die von der örtlichen Ausländerbehörde geplante Versagung der Aufenthaltserlaubnis seitens des Regierungspräsidiums Darmstadt Zweifel an den vorgebrachten Ablehnungsgründen bestanden.

Es erfolgte daher zunächst die Erteilung einer Ermessensduldung für das laufende Petitionsverfahren und anschließend eine erneute Prüfung des aufenthaltsrechtlichen Sachverhalts.

Nach Abschluss des Verfahrens wurde dem Petenten eine Aufenthaltserlaubnis mit einer Gültigkeit von zwei Jahren sowie der Erlaubnis zur gewünschten Erwerbstätigkeit erteilt. Die Petition konnte somit erfolgreich abgeschlossen werden.

#### – **Kostenfreie Menstruationsprodukte auf den Schultoiletten**

Im Rahmen des Planspiels „Die Petition“ auf dem Hessentag 2023 in Pfungstadt erarbeiteten vier Schülerinnen eine Petition, die die kostenlose Bereitstellung von Menstruationshygieneprodukten in verschiedenen Größen auf Schultoiletten forderte.

Die Schülerinnen begründeten ihre Eingabe damit, dass die Auseinandersetzung mit der Menstruation sowie die Bereitstellung kostenfreier Menstruationsprodukte wichtige Schritte zur Enttabuisierung und Normalisierung der Periode seien. Zudem würden Schülerinnen aufgrund des fehlenden Zugangs zu Menstruationsprodukten Unterrichtsstunden versäumen und hätten oft nicht die finanziellen Mittel, um diese selbst zu kaufen. Eine bessere Verfügbarkeit würde ihre Anwesenheit im Unterricht erhöhen und somit zur Chancengleichheit in der Bildung beitragen. Darüber hinaus könnten durch die Bereitstellung von Menstruationsprodukten die UN-Nachhaltigkeitsziele (geschlechtliche Gleichstellung, hochwertige Bildung, Gesundheit und Wohlergehen) unterstützt werden.

Die Schülerinnen übergaben ihre Petition offiziell an die Abgeordneten im Rahmen des Planspiels, damit sich der Petitionsausschuss für ihr Anliegen einsetzen kann.

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen informierte in seiner Stellungnahme darüber, dass die Schulträger — also die Landkreise und kreisfreien Städte — für die Sachkosten einer Schule zuständig seien und es keine rechtliche Grundlage gebe, um sie zur kostenlosen Bereitstellung von Menstruationsprodukten zu verpflichten. Dafür wäre eine Änderung des Hessischen Schulgesetzes durch den Hessischen Landtag erforderlich.

Dennoch fördere und begleite das Land Hessen das Anliegen. In einem Runden Tisch des Petitionsausschusses im Hessischen Landtag, zu dem auch die Schülerinnen eingeladen waren, wurde die Forderung nach der Bereitstellung kostenloser Menstruationshygiene-Produkte auf Schultoiletten ausführlich diskutiert. Außerdem nahmen Vertreterinnen und Vertreter der Landeshauptstadt Wiesbaden teil, die bereits ein Pilotprojekt zu kostenlosen Menstruationsprodukten an weiterführenden Schulen durchgeführt hatte. Dabei wurde festgehalten, dass die Petition und die dazugehörigen Unterlagen in die regelmäßigen Gespräche mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Staatlichen Schulämtern einfließen sollen und dass den Schulen Hilfestellungen angeboten werden.

Der Schulträger teilte mit, dass er die Bereitstellung von Menstruationsartikeln unterstütze. Allerdings organisiere der Landkreis die Ausstattung der Schulen nicht und übernehme auch keine Kosten. Schulen könnten jedoch selbst kostenfreie Schulpakete bei entsprechenden Herstellern bestellen. Diese Pakete, die im Klassensatz erhältlich seien, würden nicht nur ein Set mit Menstruationsprodukten, sondern auch altersgerechte Aufklärungsmaterialien enthalten. Ein entsprechendes Informationsschreiben wurde vom zuständigen Schulträger bereits im November 2023 an die Schulen verschickt.

Zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 meldete die betroffene Schule zurück, dass mittlerweile kostenfreie Menstruationsartikel für die Schülerinnen im Sekretariat verfügbar seien.

#### – **Erlass zur Feststellung des Grundsteuermessbetrags**

Der Petent bat um eine Regelung zur Feststellung des Grundsteuermessbetrags und bezog sich auf eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs, die aber ausschließlich das Bundesmodell betraf. Zudem forderte er, die Eröffnung des Rechtswegs.

Das Hessische Ministerium der Finanzen erläuterte, in Hessen handele es sich, im Gegensatz zum Bundesmodell, um ein Flächen-Faktor-Verfahren und nicht um ein wertabhängiges Modell. Maßgebend für die Ermittlung des Grundsteuermessbetrags von Grundstücken des Grundvermögens seien hiernach ausschließlich die Fläche des Grund und Bodens, die Wohnfläche des zu Wohnzwecken und/oder Nutzungsfläche des nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils und die Lagequalität des Grundstücks innerhalb der Gemeinde (Faktor). Ein Erlass existiere in Hessen nicht.

Der Faktor bewirke, dass sich das Ergebnis der reinen Flächenberechnung lageabhängig mindere oder erhöhe. Das Ergebnis bleibe nur dann unverändert, wenn der Bodenrichtwert einer Bodenrichtwertzone dem durchschnittlichen Bodenrichtwert der Gemeinde entspreche. Daraus folge, dass zwei Grundstücke mit identischen Flächenmerkmalen und derselben Nutzungsart gleich hoch mit Grundsteuer belastet werden, wenn sie sich in derselben Gemeinde in vergleichbarer Lage befinden. Dies sei sachgerecht, weil beide Grundstücke vergleichbar von der kommunalen Infrastruktur profitieren können. Umgekehrt führten Unterschiede bei den Flächenmerkmalen, der Nutzungsart oder der Lage zwischen zwei Grundstücken zu einer unterschiedlich hohen Grundsteuerbelastung. Der Verkehrswert eines Grundstücks sei im Rahmen der hessischen Grundsteuer daher ohne Bedeutung.

Gegen die Feststellung des Grundstückswerts stehe grundsätzlich der außergerichtliche sowie der gerichtliche Rechtsweg gegen den Bescheid über die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags nach den Vorschriften der Abgabenordnung und der Finanzgerichtsordnung offen.

Außerdem sei die ordnungsgemäße Ermittlung des Bodenrichtwerts durch den Gutachterausschuss überprüfbar. Bei der Ermittlung des Bodenrichtwerts wäre der Gutachterausschuss an zwingende gesetzliche Vorgaben aus dem Baugesetzbuch und der Immobilienwertermittlungsverordnung gebunden.

Nicht überprüfbar sei demgegenüber der weisungsfreie Wertermittlungsspielraum des Gutachterausschusses, der gerade durch die Erfahrung und Sachkunde der Gutachter geprägt sei.

#### – **Bitte um Erteilung einer ärztlichen Berufserlaubnis**

Der Petent schilderte in seiner Eingabe, dass seine Ehefrau Ärztin sei und ihren Berufsabschluss in Peru erlangt habe. Um als Ärztin im Bundesgebiet arbeiten zu können, benötige sie die Erteilung einer entsprechenden Berufserlaubnis. Sie hätte alle geforderten Dokumente eingereicht, jedoch bislang weder eine Eingangsbestätigung noch eine Genehmigung erhalten. Er machte darauf aufmerksam, dass sich dadurch der Berufseintritt seiner Ehefrau im Bundesgebiet verzögere und bat den Petitionsausschuss gerade auch im Hinblick auf den Fachkräftemangel um Unterstützung.

Dazu teilte das Hessische Ministerium für Familie, Senioren, Sport, Gesundheit und Pflege nach eingeholter Stellungnahme des zuständigen Hessischen Landesamts für Gesundheit und Pflege (HLfGP) mit, dass die Petentin einen Antrag auf Erteilung der Berufserlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufs gestellt habe. Allerdings fehle der Nachweis für die beabsichtigte Ausübung des Berufs in Hessen, das heißt der zukünftige in Hessen ansässige Arbeitgeber müsse bestätigen, dass eine Einstellung beabsichtigt sei. Dies sei notwendig, um eine Zuständigkeit des HLfGP zu begründen. Bisher sei lediglich eine Meldebescheinigung vorgelegt worden. Der Wohnort in Hessen stelle jedoch keine Grundlage zur Definition der Zuständigkeit dar.

Grundsätzlich könne in der Übergangszeit, bis zur Erteilung einer unbefristeten Approbation, bei Nachweis eines ärztlichen Arbeitgebers in Hessen, eine auf maximal zwei Jahre zeitlich befristete Berufserlaubnis erteilt werden. Diese erlaube eine ärztliche Tätigkeit unter ständiger Aufsicht und in ständiger Anwesenheit von approbierten Ärztinnen oder Ärzten. Damit sei bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen eine Arbeitsaufnahme vor der Approbation grundsätzlich möglich.

Zwischenzeitlich wurde dem Petitionsausschuss mitgeteilt, dass nach einem persönlichen Gespräch zwischen der Petentin und dem HLfGP die Angelegenheit geklärt werden konnte. Alle erforderlichen Unterlagen lägen nun vor und die Prüfung der beantragten Berufserlaubnis könne erfolgen. Damit wurde die Petition abgeschlossen.

#### – **Informationsangebote zu Kernkraftwerken**

Der Petent richtete seine Petition ursprünglich an den Deutschen Bundestag und bat die Bundesregierung, sich bei den Betreibern von Kernkraftwerken für die Wiedereröffnung der Informationszentren sowie die Wiederaufnahme von Begehungen einzusetzen.

Er begründete seine Eingabe damit, dass seit einigen Jahren keine Öffentlichkeitsarbeit mehr betrieben werde, obwohl der Rückbau von großem Interesse sei und die Betreiber hohe Summen für die Stilllegung erhalten hätten. Daher strebe er mit seiner Petition an, kostenfreie Informationsangebote für die Öffentlichkeit zu schaffen.

Da die Aufsicht und Überwachung der Sicherheit von Kernkraftwerken in die Zuständigkeit der Länder fällt, leitete der Deutsche Bundestag die Petition unter anderem an den Hessischen Landtag weiter.

Im Zuge des Petitionsverfahrens wurde eine Stellungnahme des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat eingeholt. Daraus geht hervor, dass die Genehmigungsinhaberin oder der Genehmigungsinhaber einer kerntechnischen Anlage verpflichtet sei, im Rahmen ihrer beziehungsweise seiner Kommunikationspolitik und unter Wahrung seiner Rechte und Pflichten die Öffentlichkeit über den bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage sowie über meldepflichtige Ereignisse und Unfälle zu informieren. Dabei seien insbesondere die lokale Bevölkerung und die Interessenträger in der Umgebung der Anlage zu berücksichtigen.

Auf welche Weise diese Informationspflicht zu erfüllen wäre, sei gesetzlich nicht geregelt. Solange der Betreiber oder die Betreiberin dieser Pflicht nachkomme, gebe es keine rechtliche Grundlage, ihn oder sie zu weiteren Maßnahmen zu verpflichten. Insbesondere könne der Genehmigungsinhaber weder zur Einrichtung eines Informationszentrums noch zur Ermöglichung öffentlicher Besichtigungen gezwungen werden.

Das für die Petition in Hessen relevante Informationszentrum der Rückbauanlage Biblis sei aus organisatorischen Gründen dauerhaft geschlossen und Besichtigungen der Anlage würden nicht aktiv angeboten. Die Genehmigungen für die Stilllegung und den Rückbau der Blöcke A und B am Standort Biblis lägen seit 2017 vor. Seither liege der Fokus auf dem sicheren Rückbau der Anlage.

Aktuell informiere der Standort über den jeweiligen Rückbaufortschritt und stehe laut Auskunft des Ministeriums für Fragen rund um den Rückbau telefonisch oder per E-Mail zur Verfügung. Die Aussage, dass der Betreiber hohe Summen für die Stilllegung erhalten habe, ließe sich jedoch nicht bestätigen.

Die RWE Nuclear GmbH gab an, in ständigem Kontakt mit Medienvertretern zu stehen, aktiv über relevante Vorgänge und Vorhaben mit möglicher Außenwirkung zu berichten und Fachbesuche — auch im Info-Zentrum — auf telefonische Anfrage zu ermöglichen. Zudem erklärte sie, dass sich interessierte Personen hierfür direkt an die RWE Nuclear GmbH wenden könnten.

– **Beschwerde über eine Wohnungsgesellschaft**

Mit ihrer Eingabe bat die Petentin den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags, sich dafür einzusetzen, dass ihr Parkplatz, den eine Wohnungsgesellschaft verwalte, im Winter von Schnee und Eis befreit werde. Als Begründung führte die Petentin an, sie sei aufgrund einer Gehbehinderung auf die Nutzung ihres PKW angewiesen, um zur Arbeit zu gelangen.

In einer zum Petitionsverfahren eingeholten Stellungnahme erläuterte das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, dass der schmale gepflasterte Weg zwischen dem Hauszugangsweg und der Parkfläche bisher nicht im Leistungsumfang der für den Winter- und Räumdienst zuständigen Firma enthalten gewesen sei. Nach einer Abstimmung mit der beauftragten Firma sei jedoch vereinbart worden, dass dieser Weg zukünftig ebenfalls in die Räumarbeiten aufgenommen werde.

Zudem habe ein Gesprächstermin zwischen der Petentin, der zuständigen Kundenmanagerin der Wohnungsgesellschaft und dem Geschäftsführer der mit dem Winter- und Räumdienst beauftragten Firma vor Ort stattgefunden. Der Geschäftsführer habe zugesichert, dass die Liegenschaft künftig bei den Winter- und Räumdiensten vorrangig behandelt werde. Darüber hinaus habe er der Petentin seine Kontaktdaten übergeben, um im Bedarfsfall eine direkte Kontaktaufnahme zu ermöglichen. Ferner sei der schmale gepflasterte Weg in den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang zwischen der Wohnungsgesellschaft und der beauftragten Firma aufgenommen worden.

Damit wurde das Anliegen der Petentin erfolgreich umgesetzt und das Verfahren konnte positiv abgeschlossen werden.

– **Beseitigung von Straßenschäden**

Mit seiner Petition bat ein Anwohner den Petitionsausschuss des Hessischen Landtags, sich für die Beseitigung von Straßenschäden in seiner Heimatkommune einzusetzen.

Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum holte zu diesem Anliegen eine fachliche Stellungnahme ein, in die auch die betroffene Kommune einbezogen wurde. Demnach seien auf dem von dem Petenten beschriebenen Abschnitt der Straße tatsächlich Schäden vorhanden gewesen.

Die zuständige Straßenmeisterei habe bereits Maßnahmen ergriffen, um die entstandenen Ausbrüche zu verschließen. Im gleichen Zeitraum habe die Kommune zudem drei unterhaltungsintensive Straßenschäden im Bereich von Versorgungseinbauten sanieren lassen.

Allerdings wurde in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass der von dem Petenten benannte Fahrbahnrandbereich der Landesstraße in der Ortsdurchfahrt nicht Teil der aktuellen Sanierungsoffensive des Landes Hessen sei. Eine umfassende Sanierung der gesamten Fahrbahn sei daher mittelfristig nicht vorgesehen. Die Landesstraße befinde sich jedoch in einem verkehrssicheren Zustand und werde von der Straßenmeisterei im Rahmen der Streckenkontrollen intensiv überwacht.

Insofern konnte das Petitionsverfahren erfolgreich abgeschlossen werden.

– **Schriftliche Abiturprüfungen 2024 — LK Biologie**

In ihrer Petition fordert die Petentin, als Ausgleich für die aus ihrer Sicht zu schwierige Abiturklausur im Leistungskurs Biologie im Rahmen des Landesabiturs 2024 mindestens einen zusätzlichen Notenpunkt in der Bewertung.

Das Hessische Ministerium für Kultus, Bildung und Chancen informierte in seiner Stellungnahme darüber, dass das Thema „Zellatmung“, das von der Petentin als zu schwierig empfunden wurde, Bestandteil beider Abiturvorschläge im Leistungskurs Biologie gewesen sei. Sowohl im Grund- als auch im Leistungskurs sei es verpflichtender Unterrichtsinhalt im zweiten Halbjahr der Qualifikationsphase (Q2) der gymnasialen Oberstufe gewesen. Im Landesabitur 2024 sei die Zellatmung in unterschiedlichem Umfang und Zusammenhang thematisiert worden.

Zudem entspreche es der gängigen Prüfungspraxis, dass der Schwierigkeitsgrad der Aufgaben innerhalb eines Vorschlags ansteige. Spätere Aufgaben würden in der Regel erfordern, zuvor erarbeitete Inhalte in einen neuen, weiterführenden Gesamtzusammenhang zu stellen. Dies sei beispielsweise auch in den Abiturprüfungen der Fächer Geschichte sowie Politik und Wirtschaft üblich. Prüflinge müssten dies bei der Bearbeitung der Klausur entsprechend berücksichtigen. Ein Hinweis auf den Zeitaufwand zur Bearbeitung einer Aufgabe könne in der Regel die maximal erreichbare Anzahl der Berechnungseinheiten sein.

Darüber hinaus würden Abituraufgaben grundsätzlich Inhalte aus mindestens zwei Halbjahren umfassen. Insbesondere in den Aufgaben 1, 3, 4 und 5 (Vorschlag A) seien wesentliche reproduktive Inhalte aus den Halbjahren Q2 und Q3 erforderlich gewesen. Der Anteil der reproduktiven Aufgaben habe in beiden Vorschlägen den vorgeschriebenen 30 Prozent der Gesamtpunktzahl entsprochen.

Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass die Aufgaben im Leistungskurs Biologie im Landesabitur 2024 die formalen Anforderungen vollständig erfüllten. Die Schülerinnen und Schüler hätten die Möglichkeit gehabt, ihr Wissen aus mindestens zwei Halbjahren der Qualifikationsphase anzuwenden. Ein übermäßig hoher Schwierigkeitsgrad der Abituraufgaben sei eine subjektive Einschätzung und könne nicht bestätigt werden.

Daher konnte der Forderung der Petentin, mindestens einen zusätzlichen Notenpunkt in der Bewertung der Abiturklausur zu erhalten, nicht entsprochen werden.

– **Bearbeitung des BAföG-Antrags**

Die Petentin wandte sich ursprünglich an den Deutschen Bundestag, um sich über die Bearbeitung ihres BAföG-Antrags durch das zuständige Studierendenwerk zu beschweren. Sie gab an, weder auf telefonische Nachfragen noch per E-Mail über den Bearbeitungsstand ihres Antrags informiert worden zu sein.

Im Rahmen des Petitionsverfahrens nahm das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur Stellung. Dabei wurde mitgeteilt, dass der BAföG-Antrag inzwischen bewilligt worden sei.

Die Entscheidung umfasse zwei Bescheide: Einen zur Förderung einer weiteren Ausbildung sowie einen zur Förderung nach einem Fachrichtungswechsel. Zudem sei für den betreffenden Bewilligungszeitraum eine Ausbildungsförderung gewährt worden.

Das Ministerium wies ergänzend darauf hin, dass das zuständige Studierendenwerk die lange Bearbeitungszeit bedauere. Aufgrund der Vielzahl von Studierenden, die jeweils zum Wintersemester erstmals oder erneut Ausbildungsförderung beantragen, sowie aufgrund von Personalmangel sei es nicht möglich, Unterlagen umgehend nachzufordern. Eine Bearbeitungszeit von vier Monaten für das erste Anforderungsschreiben stelle jedoch eine Ausnahme dar.

Das Petitionsverfahren konnte somit im Sinne der Petentin abgeschlossen werden.

Auch im Jahr 2025 wird sich der Petitionsausschuss gerne mit vielen interessanten Eingaben beschäftigen und seine erfolgreiche Arbeit zum Wohle der Menschen fortsetzen.

Wiesbaden, im März 2025

Der Ausschussvorsitzende  
**Oliver Ulloth**